



Stellungnahme zur Drs. 20/1369

Sachverhalt und Hintergrund:

Anlass des Antrags sind laufende Tarifverhandlungen, welche die Löhne der bei der Vereinigung Kita Service Gesellschaft mbH (VKSG) beschäftigten HauswirtschaftlerInnen betreffen. Die VKSG ist, wie die Muttergesellschaft Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten ggmbH (Elbkinder), ein privat-rechtliches Unternehmen, das im Wettbewerb zu anderen Kita-Trägern steht und die öffentliche Aufgabe der Kindertagesbetreuung erfüllt.

Die Lohnverhandlungen werden nicht von den Betroffenen selbst geführt, d.h. den Arbeitnehmerinnen und dem Unternehmen, sondern jeweils von den Spitzenorganisationen geführt, welche die beiden Tarifvertragsparteien sind. Die Arbeitnehmerseite wird durch die Gewerkschaft ver.di repräsentiert und die Arbeitgeberseite durch die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (AVH). Diesem Arbeitgeberverband gehören über 100 Mitgliedsunternehmen an, einschließlich Elbkinder und die VSKG. Das größte Mitglied ist die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), welche durch das Personalamt vertreten wird. Die Tarifvertragsparteien haben sich einvernehmlich dazu entschlossen, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedene Tarifverträge abzuschließen. Der TV-AVH (sog. 1. Säule: klassisches öffentliches Tarifrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der AVH-Mitglieder) gilt für die Beschäftigten der Elbkinder, aber gem. § 1 Abs. 2 z/2 nicht für Beschäftigte der VKSG. Für diese gilt ein eigener Tarifvertrag, der TV-VSKG (sog. 3. Säule: wettbewerbsfähige innovative und sozialverträgliche Tarifverträge).

Die Elbkinder haben als Träger und Leistungserbringer mit der FHH, vertreten durch die BASFI, einen Landesrahmenvertrag (LRV) abgeschlossen. Der LRV konkretisiert die Leistungsentgeltberechnung gem. § 18 Abs. 1 KiBeG. Diese setzt sich aus den drei Teilentgelten Kosten für Betreuung und Leitung, Sachkosten und Gebäudekosten zusammen. Der Einsatz von hauswirtschaftlichem Personal wird gem. § 4 Abs. 3 LRV über das Teilentgelt Sachkosten i.S.d. § 5 LRV abgegolten. Gem. § 5 Abs. 1 S. 2 LRV wird pro Kind, Monat und Leistungsart eine bestimmte Sachkostenpauschale laut Anlage 1 e) festgelegt. Darin ist das Hauswirtschaftspersonal enthalten.

Der Antrag zielt zum einen speziell darauf, eine höhere Bezahlung der HauswirtschaftlerInnen der VKSG zu erreichen, indem das Teilentgelt Sachkosten im LRV erhöht werden soll (Nr. 3 des Petitums). Zum anderen sollen generell in allen hamburgischen städtischen Unternehmen Lohndumping und prekäre Beschäftigungsverhältnisse beendet werden (Nr. 2 des Petitums) und überall gute Arbeitsbedingungen und gleicher Lohn für gleiche Arbeit herrschen (Nr. 1 des Petitums).

Ergebnis:

Der o.g. Antrag der Fraktion DIE LINKE für den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gleichstellung und Gesundheit (SAGG) der Bezirksversammlung Eimsbüttel (BV) am 22.3.2016 ist rechtlich nicht zulässig. Das Petitum hält in allen drei Punkten einer Rechtsprüfung nicht stand. Ein darauf beruhender Beschluss des SAGG und der BV wäre rechtsfehlerhaft.

Begründung:

Dem Antrag steht die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz entgegen. Die Tarifvertragsparteien, hier die Gewerkschaft ver.di und der Arbeitgeberverband AVH, genießen Koalitionsfreiheit und haben das grundrechtlich geschützte Recht, ihren Tarifvertrag autonom – ohne dass, irgendjemand auf die Tarifverhandlungen Einfluss nehmen darf – zu verhandeln und abzuschließen. Die Tarifpartner – und nur die Tarifpartner – handeln in Tarifverträgen gemeinsam kollektive Arbeitsbedingungen aus. Insbesondere ist eine staatliche Einmischung in die Aushandlung der Tarifverträge und der Tariflöhne verboten. Die Tarifautonomie ist zugleich Ausdruck der Privatautonomie und der damit verbundenen Vertragsfreiheit.

Die BV Eimsbüttel als Verwaltungsausschuss und staatliche Stelle darf deshalb die laufenden Tarifverhandlungen über den TV-VSKG nicht beeinflussen und nicht ein bestimmtes Ergebnis hinsichtlich des autonom auszuhandelnden Tariflohns fordern. Ausgeschlossen ist nicht nur die direkte politische Einflussnahme auf die Tarifvertragsparteien, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmerinnen, sondern auch die indirekte Einflussnahme. Darunter fällt der Vorschlag (Petitum Nr. 3), dass die Vorsitzende der BV auf den Senat einwirkt, dass dieser bzw. die BASFI den LRV so ändert, dass durch höhere Sachkosten mehr Mittel für die Bezahlung des Hauswirtschaftspersonals zur Verfügung stehen. Der Tariflohn darf auf diese Weise nicht mittelbar erhöht werden, da dies ausschließlich Angelegenheit der Tarifvertragsparteien ist. Die FHH bzw. die BASFI, die den LRV abschließen, sind nicht der Arbeitgeber(verband) der VSKG-Beschäftigten. Der LRV kann anschließend an den neuen Tariflohn angepasst werden, aber der umgekehrte Weg geht arbeits- und tarifrechtlich nicht.

Nr. 1 und 2 des Petitums sind allgemein gehaltene politische Aussagen zum Thema Arbeit(sbedingungen) und Entlohnung, ohne dass ein hinreichend konkreter Handlungsauftrag besteht. Pauschale politische Äußerungen zu einem allgemeingültigen Thema können juristisch nicht Gegenstand eines Antrags im SAAG bzw. der BV sein. Die BV ist kein der Legislative angehöriges Parlament, sondern ein Verwaltungsausschuss, welcher der Exekutive angehört. Die Aufgabe und Kompetenz der BV ist es, gem. § 19 Abs. 2 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) die Führung der Geschäfte des Bezirksamts zu kontrollieren. Gem. § 19 Abs. 2 S. 2 BezVG kann die BV – lediglich – in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, Beschlüsse fassen, mit Ausnahme von Personal- und Organisationsangelegenheiten gem. § 19 Abs. 3. Die Ausschüsse bereiten gem. § 16 Abs. 1 BezVG in den Angelegenheiten der BV die Beschlüsse vor. Das Bezirksamt ist gem. § 2 S. 2 BezVG zuständig für die selbstständige Durchführung der *Aufgaben der Verwaltung*, die keiner einheitlichen Durchführung bedürfen. Das Bezirksamt und die es überwachende BV sind also ausschließlich für vom Senat übertragene Verwaltungsaufgaben befugt, die in erster Linie dem öffentlichen-Recht angehören. Das Bezirksamt hat jedoch nicht die Kompetenz sich außerhalb der eigenen Behörde für politische Grundsätze wie Gute Arbeit, in allen städtischen Unternehmen (Nr. 2) oder überall (Nr. 1) einzusetzen, geschweige denn sich in privatautonome Tarifverhandlungen über den Arbeitslohn einzumischen. Allein ein örtlicher Bezug (einige Kitas sind im Bezirk Eimsbüttel) genügt nicht.

Ergänzend wird auf die Große Anfrage der Fraktion Die LINKE vom 25.08.2015 (Drs. 21/1158) verwiesen. Der Senat antwortete, dass die unterschiedliche Bezahlung auf der Zugehörigkeit zu verschiedenen Tarifverträgen beruht und teilte mit, dass demnächst die bei Elbkinder verbliebenen HauswirtschafterInnen zur VSKG wechseln werden, so dass alle HauswirtschaftlerInnen die gleichen Löhne haben werden, welche über den branchenüblichen Tariflöhnen liegen.

Dr. Freund